

Die Art und Weise bzw. der Umfang des Einsatzes von Fernseh- und Rundfunkgeräten bei Verhafteten ist mit dem jeweiligen Leiter des Untersuchungsorgans der Bezirksverwaltung abzustimmen.

Erweisen sich für die Perspektive weitere Bestellungen von Fernseh- und Rundfunkgeräten als notwendig, sind diese ausschließlich über die Abteilung Rückwärtige Dienste der jeweiligen Bezirksverwaltung zu beantragen.